



5. Juni 1984
lu

Gemeinde Rehetobel: Genehmigung des Quartierplans Sonder,
Parzelle Nr. 221, westlicher Teil

Dem Bericht der Baudirektion vom 25. Mai 1984 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 6. März 1984 ersucht der Gemeinderat Rehetobel um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplans Sonder, westlicher Teil, mit Sonderbauvorschriften.

Der Quartierplan wurde vom 16. November bis 16. Dezember 1983 öffentlich aufgelegt. Einsprachen oder Eingaben mit kritischen Hinweisen sind keine eingegangen. Die Stimmbürger haben am 26. Februar 1984 dem Plan zugestimmt. Damit erfolgte der Erlass des Planes gemäss dem im EG zum ZGB geregelten Verfahren, und der regierungsrätlichen Genehmigung steht in dieser Hinsicht nichts entgegen.

In materieller Hinsicht hat das kantonale Planungsamt am 11. Oktober 1983 im Sinne einer Vorprüfung zum Quartierplan und den Sonderbauvorschriften Stellung genommen. Die geäusserten Empfehlungen sind teilweise berücksichtigt worden. Noch vor der Auflage wurde folgende Aenderung an den Sonderbauvorschriften vorgenommen:

Die Beschränkung des Geltungsbereiches der Sonderbauvorschriften in Art. 4 auf Wohnhäuser wurde aufgehoben, und diese gelten nun insbesondere auch für An- und Nebenbauten.

Der Plan und die Sonderbauvorschriften entsprechen nun den in Art. 110 EG zum ZGB umschriebenen Zielen. Der Genehmigung steht auch in materieller Hinsicht nichts mehr entgegen.

Im weiteren sind vor der Auflage auch noch verschiedene formelle Mängel am Plan behoben worden, so dass von daher einer Genehmigung ebenfalls nichts im Wege steht. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei einzig noch darauf hingewiesen, dass für die im Plan bezeichneten Baulinien die auch in der Legende verwendeten strich-punktierten Linien massgebend sind und nicht das breite, farbig angelegte Band, denn dieses Band verläuft zum Teil auch entlang von Parzellengrenzen; dort gilt aber keine Baulinie, sondern es ist der ordentliche Grenzabstand einzuhalten.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 EG zum ZGB sowie Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren beantragt die Baudirektion:

1. Der Quartierplan Sonder, Parzelle Nr. 221, westlicher Teil, sei zu genehmigen.
2. Für die Vorprüfung und Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 250.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektor
Sekretariat der Baudirektion (4 Expl.) *
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Gemeinderat Rehetobel (2 Expl.) **

*Beilage: Quartierplan Sonder mit Genehmigungsvermerk

**Beilage: Quartierplan Sonder mit Genehmigungsvermerk und Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 7. JUNI 1984